Anlage 3

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Bensberg

Der Rat der Stadt Bensberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 beschlossen, um die geordnete städtebauliche Entwicklung in dem von dem Bebauungsplan erfaßten Raume zu sichern.

Am gesetzlich gültigen städtebaulichen Plänen sind für das Gebiet der Leitplan und der Bebauungsplan (Durchführungsplan C-D) Nr. 9 vorhanden. In dem Bebauungsplan (Durchführungsplan C-D) Nr. 9 mit den Festlegungen der Bauzonen und der Baugestaltung wurde das Planungsgebiet teilweise als Baugebiet mit einer zweigeschossigen Bebauung und teilweise als private Grün- und Freifläche ausgewiesen. Durch Anlegung einer Stichstraße soll das bisher als private Grün- und Freifläche ausgewiesene Gebiet erschlossen und mit eingeschossigen Wohnbauten bebaut werden.

Für die Planstraße ist eine Fahrbahnbreite von 5.5o m mit einseitigem Bürgersteig von 1,25 m Breite und einseitigem Schrammbord von o,75 m vorgesehen. Das Aufschließungsgebiet wird ordnungsgemäß an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen.

Die Ordnung des Grund und Bodens erfolgt nach dem IV. Teil - Bodenordnung - §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes.

Kosten bei der Verfolgung der Ziele des Bebauungsplanes entstehen der Stadt nicht. Die Aufschließung des Gebietes erfolgt im Wege eines Unternehmervertrages.

Bensberg, den 15. Januar 1964
Der Stadtdirektor

i.V.

Gesehen!
Köln, den 8. 6. 1965
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: